



Frau  
Katja Keul  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 4. Juli 2019

### **Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2019 Fragen Nr. 389**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

#### **Frage:**

**Wie schützt das deutsche Recht und die Vorgehensweise des BAFA seit 2012 vor indirekten Ausfuhren von Isopropanol (Isopropylalkohol, > 95%) nach Syrien, die gegen die Syrien-Embargo-Verordnung der EU (Nr. 36/2012) verstoßen?**

#### **Antwort:**

Bei der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern ist der Exporteur verpflichtet das Bestimmungsland der Güter anzugeben. Bestimmungsland ist das Land des Endverbleibs. Sofern bei der Ausfuhr aus Deutschland bereits feststeht, dass ein Gut über ein zweites Land in ein drittes Land geliefert werden soll, handelt es sich exportkontrollrechtlich um einen Export in dieses Drittland. In diesem Fall richten sich die Genehmigungspflichten auch nach den für dieses Drittland geltenden Vorschriften. Im Falle von Syrien gilt dann auch die Syrien-Embargo-Verordnung der EU (Nr. 36/2012). Der Exporteur ist in diesem Fall verpflichtet, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung in das Drittland zu stellen, für das entsprechende Exporte genehmigungspflichtig sind. Verstöße sind strafbewehrt.

Mit freundlichen Grüßen